

# Amtliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung der Gemeinde Löwenberger Land zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (nachfolgend EPS genannt) wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage der §§ 1,2, § 3 Abs.1, § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, §§ 13,14,15,19 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Brandenburg vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr.21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl.I/18,Nr.22), in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639), wird die Gemeinde Löwenberger Land zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Baumschädling EPS (*Thaumetopoea processionea*) auf befallenen Eichen im Gebiet der Gemeinde Löwenberger Land ein Biozid mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki*“ (Dipel ES) durch Bodengeräte ausbringen.

2. Die Ausbringung des Mittels auf ausgewählten Eichenbäumen erfolgt überwiegend auf Flächen und an Wegen die im öffentlichen Eigentum sind. Die Bekämpfung erstreckt sich auf bewohnte Gebiete (Ortslagen), Straßen, Plätze und Anlagen, auf wichtige Ortsverbindungsstraßen sowie auf Wege die der touristischen Erschließung dienen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden. Die Schwerpunktbereiche der Bekämpfung sind in der Anlage dieser Verfügung aufgelistet. Nähere Auskünfte über die Standorte der zu behandelnden Eichen und über Art und Umfang der Bekämpfung des EPS, sind in der Gemeindeverwaltung Haus II, Zimmer 12 – Friedhofsverwaltung/Baumpflege und Zimmer 11 – Bauhof –, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land während der allgemeinen Dienstzeiten zu erhalten. Hierbei kann auch die kartographische Darstellung der Behandlungsgebiete eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Webseite der Gemeinde unter [www.loewenberger-land.de](http://www.loewenberger-land.de) veröffentlicht.

3. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 18. bis 22. Kalenderwoche geplant (je nach Larvenstadium). Die konkreten Termine der Bekämpfungsmaßnahmen werden ortsüblich durch Bekanntmachungen und auf der Website [www.loewenberger-land.de](http://www.loewenberger-land.de) bekannt gegeben.

4. Während der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich der Arbeiten verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Löwenberger Land als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

**Begründung:**

Die Gemeinde Löwenberger Land nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des EPS, stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. So führt bei den im befallenden Gebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem EPS in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen - wenn die Schleimhäute betroffen sind -, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden. Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallsituation, ist eine Bekämpfung, auch im bewohnten Gebiet, dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium - *Bacillus thuringensis* - welches bei den EPS Raupen nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich, sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Da der Zweck der Bekämpfung des EPS's nicht primär zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden soll, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht auch in bewohnten Gebieten der Gemeinde Löwenberger Land durchzuführen. Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den EPS erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom EPS ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen. Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden. Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen für eine Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem EPS in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergischen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergischen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten. Um die Krankheitslast durch EPS-assoziierte Symptome weiter zu verringern ist die vorgenannte Maßnahme unumgänglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb dieses Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung steht im absoluten Vordergrund und duldet im beschriebenen Fall keine zeitliche Verzögerung oder andere Hindernisse die geeignet sind, eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme herbeizuführen.

Die Maßnahme steht im öffentlichen Interesse und verstößt nicht geltendes Recht.

Es sind keine Interessenslagen bekannt, welche den hier getroffenen Regelungen entgegenstehen und mit Vorrang zu behandeln wären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Bernd Christian Schneck  
Bürgermeister

**Anlage**

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Löwenberger Land zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner.

**Löwenberg**

Ernst-Thälmann-Str./Am Waldstadion

**Hoppenrade**

Löwenberger Straße

Torfweg

**Linde**

Linde-Dorfstraße

**Häsen**

Kraatzer Weg

**Grieben**

Am Wald

Triftweg

**Nassenheide**

Hohenbrucher Chaussee

**Ortsverbindungsstraßen**

Hoppenrade – Großmutz